

**Satzung
der Stadt Sankt Ingbert
über die Benutzung des EVS-Wertstoffzentrums Sankt Ingbert ¹⁾**

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Sankt Ingbert betreibt auf dem Gelände in der Dudweilerstraße 19, 66386 Sankt Ingbert, ein Wertstoffzentrum in Zusammenarbeit mit dem Entsorgungsverband Saar (EVS) gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 17.06.2010. Ziel hierbei ist, wieder verwertbare Stoffe und Produkte entsprechend den Vorschriften des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) einer Wiederverwertung zuzuführen und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.

§ 2

Benutzung

(1) Das Wertstoffzentrum steht zur Annahme von Abfällen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf ausschließlich nur zu diesem Zweck betreten werden.

(2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.

(3) Es werden ausschließlich Abfälle aus privaten saarländischen Haushalten angenommen.

(4) Anlieferungen von Gewerbebetrieben, unabhängig von der Herkunft der Abfälle, sind auf dem Wertstoffzentrum nicht zulässig.

(5) Das Betreten des Betriebsgeländes ist Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten erlaubt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Aufenthalt auf dem Wertstoffzentrum Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden. Insbesondere im Bereich der Laderampe und der Abladestege ist eine besondere Sorgfaltspflicht zu gewährleisten, da dort ein erhöhtes Gefahrenpotential besteht.

(6) Das Durchsuchen der Sammelbehälter sowie die Mitnahme von Gegenständen aus diesen sind unzulässig.

§ 3

Zugelassene Stoffe und Produkte

(1) Auf dem Wertstoffzentrum werden nachfolgend aufgeführte weitgehend stofflich oder energetisch zu verwertende oder nicht verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen angenommen:

1.1 Altreifen

1.2 Bauschutt

1.3 gemischte Bau- und Abbruchabfälle

1.4 Haushaltsgroßgeräte (gemäß ElektroG)

1.5 Haushaltskleingeräte (gemäß ElektroG)

1.6 Kühlgeräte (gemäß ElektroG)

1.7 IT-Geräte und Unterhaltungselektronik (gemäß ElektroG)

1.8 Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (gemäß ElektroG)

1.9 Flaschenkorken

1.10 Fliesen und Keramik

1.11 Hohlglas (Duales System) und Flachglas

1.12 Sperrmüll bis 2 m³

1.13 Altholz aus dem Baubereich

- 1.14 Kartonagen, Papier, Pappe
- 1.15 Metalle und Schrott
- 1.16 Styropor (sauber und sortenrein)
- 1.17 Altfett/-speiseöl
- 1.18 Altkleider/-schuhe
- 1.19 Haushaltsbatterien
- 1.20 Brillen und Kerzenwachs
- 1.21 Polyethylen-Folien (PE-Folie)
- 1.22 Kabelreste
- 1.23 Mineralische Asche
- 1.24 Mutterboden

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Sankt Ingbert, ob es sich um zur Entsorgung zugelassene Abfälle im Sinne des Abs. 1 handelt. Insbesondere maßgebend sind hier die satzungsrechtlichen Regelungen des EVS.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Wertstoffzentrum ist werktags zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag:	12:00 bis 17:00 Uhr
Samstag:	08:00 bis 16:00 Uhr
2. An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Wertstoffzentrums untersagt.

§ 5

Anlieferung

(1) Die Anliefernden haben sich nach dem Einfahren auf das Gelände am Betriebsgebäude (Waage) beim Aufsichtspersonal zu melden und registrieren zu lassen. Die Aufsicht führenden Bediensteten überprüfen die angelieferten Stoffe und Produkte sowie die Benutzungsberechtigung.

(2) Mit der Ablagerung gehen die angelieferten Stoffe und Produkte in das Eigentum der Stadt Sankt Ingbert über. In den Massen gefundene Gegenstände von Wert gehen in das Eigentum der Stadt Sankt Ingbert über.

§ 6

Ordnungsvorschriften

(1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffzentrums sowie das Abladen geschehen nur nach Anweisung des Aufsichtspersonals. Zum Abladen sind die Anliefernden selbst verpflichtet. Fahrzeuge müssen nach der Entladung und Entrichtung der fälligen Gebühren unverzüglich das Gelände verlassen. Der Aufenthalt von Betriebsfremden auf dem Gelände ist nur im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Abladevorgängen erlaubt und auf die dafür notwendige Zeit begrenzt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege und des Geländes sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann die Stadt Sankt Ingbert die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 7

Gebührenregelung

Für die Benutzung des Wertstoffzentrums der Stadt Sankt Ingbert werden nach Maßgabe dieser Satzung die in der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben. Erfolgt die Bemessung der Gebühr für

Wertstoffe nach dem Gewicht, wird dieses durch auf dem Wertstoffzentrum installierte und geeichte Waagen ermittelt. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Wertstoffzentrums.

§ 8 Haftung

(1) Das Gelände des Wertstoffzentrums ist mit der für solche Anlagen gebotenen Vorsicht zu betreten und zu befahren. Die Benutzung des Wertstoffzentrums und die Entladung geschehen auf eigene Gefahr.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Sankt Ingbert für Wege und Flächen geht nur so weit, dass deren Zustand ein vorsichtiges, langsames Befahren mit besonderer Sorgfalt gefahrlos zulassen muss.

(3) Die Stadt Sankt Ingbert haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von Bediensteten der Stadt Sankt Ingbert verursachte Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferung- und Abladevorgang entstehen.

(4) Im Übrigen haben sich die Benutzer des Wertstoffzentrums so zu verhalten, dass keine Störungen auftreten.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.²⁾ Gleichzeitig tritt die Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Benutzung des städtischen Wertstoffhofes vom 11. Dezember 2001, zuletzt geändert am 23. Mai 2006, außer Kraft.

GEBÜHRENORDNUNG zu § 7

der Satzung der Stadt Sankt Ingbert über die Benutzung des EVS- Wertstoffzentrums Sankt Ingbert vom 14. Dezember 2010

1. Altreifen	
1.1. Pkw-/Motorradreifen ohne Felgen	3,00 €/Stück
1.2. Pkw-/Motorradreifen mit Felgen	4,00 €/Stück
1.3. Lkw-Reifen ohne Felgen	4,00 €/Stück
1.4. Lkw-Reifen mit Felgen	8,00 €/Stück
2. Bauschutt (*1)	
2.1. Kleinstmenge (bis 5 Eimer)	kostenlos
2.2. Pkw-Kofferraum	kostenlos
2.3. Pkw-Anhänger (*5)	kostenlos
3. gemischte Bau- und Abbruchabfälle (*2)	
3.1. Kleinstmenge (bis 5 Eimer)	2,00 €
3.2. Pkw-Kofferraum	10,00 €
3.3. Kombi-Kofferraum	15,00 €
3.4. Pkw-Anhänger (*5)	30,00 €
4. Elektronikschrott gemäß Elektroggesetz	kostenlos
5. Flaschenkorken	kostenlos
6. Glas	
6.1. Flachglas	0,20 €/kg
6.2. Hohlglas (Duales System)	kostenlos
7. Altholz aus dem Baubereich (*3)	
7.1. Kleinstmenge (bis 5 Eimer)	2,00 €
7.2. Pkw-Kofferraum	5,00 €
7.3. Kombi-Kofferraum	10,00 €
7.4. Pkw-Anhänger (*5)	20,00 €
8. Sperrmüll bis max. 2 m³ (*4)	kostenlos
9. Kartonagen/Papier/Pappe	kostenlos
10. Metalle (sortenrein) und Schrott	kostenlos
11. Styropor	kostenlos
12. Altfett/-speiseöl	kostenlos
13. Altkleider/-schuhe	kostenlos
14. Haushaltsbatterien	kostenlos
15. Brillen und Kerzenwachs	kostenlos
16. Polyethylen-Folien	kostenlos
17. Kabelreste	kostenlos
18. Mineralische Asche	kostenlos
19. Mutterboden	kostenlos

*1

zum **Bauschutt** gehören z. B. Steine, Ziegel, Beton, Mörtel, Fliesen- und Keramikteile

*2

zu den **gemischten Bau- und Abbruchabfällen** gehören z. B. saubere/verschmutzte Verpackungsmaterialien (aus Kartonagen, Styropor, Folien), Kunststoffrohre (KA, KG), PVC-Teile, Glasbausteine, Deckenplatten, Gipskartonplatten und Baustoffe auf Gipsbasis, Tapetenreste, Bodenbelag (Linoleum, Teppichfliesen/-boden), Eimer, Dachpappe auf Bitumenbasis, Mineralwolle (in Säcken verpackt), Strohmatten, Fußbodenleisten aus Kunststoff, Türen und Fenster aus Kunststoff

*3

zum **Altholz aus dem Baubereich** gehören alle Bauhölzer wie z. B. Spanplatten, Vierkanthölzer, Schalbretter, OSB- und MDF-Platten u.ä., Paletten, Holzzaun, Fußboden, Kisten, Bohnenstangen, Holzpflocke, Holzpalisaden und Holzmasten, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen und Fenster aus Holz

*4

zum **Sperrmüll** (Sperrabfall) im Sinne dieser Satzung gehören Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entfernen erschweren könnten und Gegenstände umfassen, die üblicherweise bei einem Umzug mitgenommen werden

*5

als zulässiger **PKW-Anhänger** ist ein Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 650 kg, einachsiger, ohne Auflaufbremse und einer Länge von max: 2,50 m zu verstehen, der bis zur Bordkante beladen ist

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **14. Dezember 2010**

²⁾ in Kraft seit 17. August 2011